

**Hinweise zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
ab dem 01.03.2015
Auswirkungen auf die Praxis im SGB II
Stand: Februar 2015**

Inhalt:

[Rechtslage](#)

[Hinweise zur Antragstellung](#)

[Kennzeichnung in VerBIS](#)

[Verfahren „Dolmetscher“](#)

[Unterstützung durch Beratungsstellen; Übersicht](#)

[Arbeitsmarktzugang](#)

[Maßnahmeangebote](#)

[Sprachförderung](#)

[Wohnsituation und Auszugsmanagement](#)

[Besonderheiten bei Jugendlichen](#)

[Informationsmaterial](#)

Rechtslage:

Mit Wirkung ab dem 01.03.2015 wurde § 1 Abs. 1 Nr. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geändert. Der wesentliche Inhalt der Änderung und die Bedeutung für das Jobcenter Köln ab dem 01.03.2015 sind:

- Ausländer mit einem Aufenthaltstitel nach [§ 25 Abs. 4a oder Abs. 4b Aufenthaltsgesetz](#) (AufenthG) sind generell nicht mehr leistungsberechtigt nach dem AsylbLG und können bei Vorliegen aller Voraussetzungen Leistungen nach dem SGB II beanspruchen.

Z.Zt. hat dieses Detail der Gesetzesänderung keine Auswirkung auf das Jobcenter Köln, da im Stadtgebiet Köln keine Ausländer mit einem dieser beiden Titel im Bezug von AsylbLG-Leistungen stehen, so die Auskunft des Amtes für Soziales und Senioren vom 20.02.2015.

- Ausländer mit einem Aufenthaltstitel nach [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#)* sind ab dem Zeitpunkt, ab dem die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung 18 Monate zurückliegt, ebenfalls nicht mehr leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Diese Personen können also ab dem achtzehnten Monat nach der Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung Leistungen nach dem SGB II beanspruchen.

**Der Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG bedeutet, dass der oder die Inhaber/in zwar eigentlich zur Ausreise aus Deutschland verpflichtet wäre, die Bundesrepublik hierauf aber (vorübergehend) verzichtet, weil die Ausreise auf unabsehbar lange Zeit rechtlich oder tatsächlich nicht möglich sein wird. Es handelt sich bei diesem Recht um einen eigenständigen, im Pass des Inhabers eingetragenen befristeten Titel, der nichts mit dem Verbot oder der vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung nach §§ 60 bzw. 60a AufenthG zu tun hat.*

Weiterführende Hinweise finden Sie in der [VR-II-07/08-SGB II-Leistungsansprüche von Ausländern](#).

Zum 01.03.2015 endet also der Leistungsbezug nach dem AsylbLG für eine größere Personengruppe; danach sukzessive bei Überschreitung des 18-Monats-Zeitraums. Sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch nach dem SGB II bzw. dem SGB XII.

Hinweise zur Antragstellung:

Außer dem formellen Bescheid zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlungseinstellung werden die betreffenden Personen rechtzeitig vorher schriftlich von der AsylbLG-Stelle der Stadt Köln über die anstehende Leistungseinstellung benachrichtigt. Mit der [Umsetzungsverfügung vom 04.02.2015](#) hat die Geschäftsführung festgelegt, dass für den Status bei Antragstellung (OS oder L-Team zur Aufnahme in bereits bestehende BG) folgende Nachweise ausreichend sind:

- ein Nachweis über den Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG und
- das Anschreiben der AsylbLG-Stelle der Stadt Köln.

Nur wenn das Schreiben der AsylbLG-Stelle der Stadt Köln nicht vorgelegt werden kann, ist im Einzelfall Kontakt mit der dortigen Leitung, Herrn Taschenmacher, Tel. 221-98550, aufzunehmen. Die Antragsteller sind nicht zu einer diesbezüglichen Klärung an das Ausländeramt zu verweisen.

Bei Rückfragen kann zudem folgendes Teampostfach der AsylbLG-Stelle der Stadt Köln genutzt werden: Sozialamt.Asylangelegenheiten@stadt-koeln.de.

Bei Fiktionsbescheinigungen ist zu beachten:

Das Anschreiben der AsylbLG-Stelle der Stadt Köln erhalten nach dortiger Auskunft auch die Personen, die aufgrund der beantragten Verlängerung ihres Aufenthaltstitels oder Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels Inhaber einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG sind.

Ein SGB II-Anspruch kann auch in diesen Fällen dem Grunde nach bestehen und ist abhängig von dem Aufenthaltstitel, auf dem die Fiktionsbescheinigung beruht.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG besteht dann (weiterhin), wenn die Fiktionsbescheinigung im Anschluss an eine Aufenthaltserlaubnis i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG ausgestellt wurde.

Deshalb muss bei den Personen, die eine Fiktionsbescheinigung (nach § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG) vorlegen, immer festgestellt werden, welchen Aufenthaltstitel sie zuvor besaßen bzw. welcher Aufenthaltstitel der Fiktionsbescheinigung zugrunde liegt.

Hinsichtlich der leistungsrechtlichen Voraussetzungen sind keine Besonderheiten zu beachten, das bedeutet, vorrangige Leistungen, Einkommen, Vermögen etc. sind wie auch in sonstigen Neuanträgen zu prüfen.

Kennzeichnung in VerBIS

Zur späteren Identifizierung der Fälle ist eine interne VerBIS-Kennung erforderlich. Auch können durch Abfragekombinationen den betreffenden Personen gezielt Maßnahmen und Angebote unterbreitet oder Gruppenveranstaltungen geplant werden. Zudem wird eine zielgruppenspezifische Maßnahmenplanung durch PuQ auf diese Weise erleichtert.

Die interne VerBIS-Kennung lautet: FLU

Die Kennung ist bei Erstantragsstellern bereits durch die Eingangszone bei Anlage eines BewA durch die Neuantragslotsen zu erfassen. Konnten die Antragsteller dort im Einzelfall

nicht als zu dem beschriebenen Personenkreis zugehörig identifiziert werden, ist die Kennung bei Erstvorsprache im OS nachzutragen.

Kunden/innen, die bereits in einer BG mit SGB II-leistungsberechtigten leben, sprechen zur Antragstellung unmittelbar im L-Team vor. Die Leistungsteams informieren zeitnah das zuständige I-Team unter Hinweis auf die Zugehörigkeit zu dem beschriebenen Personenkreis. Die Vergabe der internen Kennung erfolgt durch die IFK bei Anlage des BewA.

Bei unter 25-jährigen ist das Verfahren U25 zu beachten.

Die interne VerBIS-Kennung FLU ist ab sofort zu erfassen. Für bereits angelegte BewA ist eine Nacherfassung erforderlich (organisatorische Regelung auf Standortebeine).

Außerdem ist zu beachten, dass in den Stammdaten -Registerkarte Einreisestatus- alle relevanten Daten erfasst werden, insbesondere die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels.

Verfahren „Dolmetscher“

Zur Vermeidung von Verständnisschwierigkeiten sollen Kunden/Kundinnen mit unzureichenden Deutsch-Kenntnissen eine Person mit entsprechenden Sprachkenntnissen mitbringen. Sofern bereits eine Betreuung durch soziale Verbände oder eine ehrenamtliche Einrichtung erfolgt, kann von Seiten des Jobcenters beim Verband bzw. bei der ehrenamtlichen Einrichtung angefragt werden, ob eine Begleitung zwecks Dolmetscherleistung möglich ist. Nur wenn diese kostenfreien Möglichkeiten nicht gegeben sind, sind notwendige Übersetzungen bzw. Dolmetscherdienste durch das Jobcenter zu veranlassen und die Kosten zu erstatten.

Details hierzu sind in der [HEGA 05/11 - 08 - Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten](#) geregelt und werden ergänzt durch die [Verfahrensregelung VR-X-19-Dolmetscher- und Übersetzungskosten](#), diese befindet sich bereits in Überarbeitung und wird konkreter formuliert.

Unterstützung durch Beratungsstellen; Übersicht

In Köln gibt es eine Vielzahl von Migrationsberatungsstellen, die die Kunden und Kundinnen im Zuge der Antragstellung SGB II und bei unterschiedlichen Problemstellungen unterstützen.

Eine Übersicht der anerkannten Migrationsberatungsstellen für Erwachsene (MBE) ist im Intranet des Jobcenter Köln hinterlegt: <http://intranet.jobcenterkoeln.de/site/622/>.

Für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 27 Jahren ist der Jugendmigrationsdienst (JMD) zuständig. Das Verfahren ist im Intranet des Jobcenter Köln in der Datenbank "[Maßnahmen](#)" beschrieben.

Arbeitsmarktzugang:

Der hier beschriebene Personenkreis hat grundsätzlich einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt für nicht-selbständige Tätigkeiten. Eventuelle Einschränkungen zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit sind den Ausweisdokumenten zu entnehmen.

Maßnahmenangebote:

Grundsätzlich steht dem Personenkreis das gesamte Maßnahmenangebot des Jobcenter Köln zur Verfügung. Insbesondere wird auf nachfolgende Angebote beispielhaft hingewiesen:

- ZUPER
- MIMIK – Alleinerziehendenprojekt des Vingster Treffs für junge Frauen
- Xenia – Alleinerziehendenprojekt Migrantinnen von Frauen gegen Erwerbslosigkeit
- Projekt „Migrantinnen über 40“
- ESF-Programm für Mütter mit Migrationshintergrund (ohne Vermittlung von Sprachkenntnissen)
- AVGS Berufsfeldbezogenes Deutsch
- AVGS BEKO – Berufliche Kommunikation

Eine Zuweisung in das Projekt „CHANCE Bleiberecht am Rhein“ ist aus Kapazitätsgründen zurzeit nicht möglich.

Sprachförderung:

Die vom aktuellen Rechtskreiswechsel (RKW) betroffenen Personen haben vielfach keine Sprachförderung im Rahmen von Integrationskursen erhalten.

Der Zugang zu den gesetzlichen Fördermöglichkeiten ist nach wie vor in den §§ 44 und 44a AufenthG geregelt. Da § 25 Abs. 4 Buchst. a und b AufenthG und § 25 Abs. 5 AufenthG nicht im § 44 AufenthG genannt sind, entfällt in den vorgenannten Fällen die Möglichkeit einer Verpflichtung über die Ausländerbehörde.

Sofern also im Zuge der integrativen Beratung ein Sprachdefizit erkannt wird, kommt zurzeit eine Verpflichtung durch das Jobcenter Köln nur gem. § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG in Betracht.

Wichtig:

Vor Verpflichtung des Kunden ist in jedem Fall durch telefonische Abfrage (Tel.: 0221 / 92426-0) oder [per email](#) zu erfragen, ob bereits früher für den Betroffenen eine Verpflichtung erteilt wurde. Näheres zum Verfahren „*Verpflichtung durch das Jobcenter*“ finden Sie im Intranet des Jobcenter Köln in der "[Datenbank Maßnahmen](#)" und dort über die Suchfunktion unter dem Stichwort „Integrationskurse“.

Des Weiteren besteht für Kunden und Kundinnen, die bereits das Sprachniveau B1 erreicht haben, die Möglichkeit zur Teilnahme an den Kursen zur berufsbezogenen Sprachförderung.

Wohnsituation und Auszugsmanagement:

Es gelten außer den Regelungen des § 22 SGB II und den ermessenslenkenden Weisungen insbes. des Kostenträgers Stadt Köln keine besonderen/anderen Regelungen.

In Zusammenarbeit mit der GAG (Vermietergesellschaft) bietet das Wohnungsamt der Stadt Köln Flüchtlingen Hilfe beim Finden von dauerhaftem Wohnraum an. [\[hier geht's zur Webseite\]](#) Interessierte Kunden und Kundinnen können sich dort weitergehend informieren.

Eine Vielzahl der Antragsteller wird bei Beantragung von SGB-II-Leistungen in einem städtischen Wohnheim wohnen. Ist unklar, ob Ihr Kunde in einem Wohnheim lebt, lässt sich diese Frage evt. mittels der [Adressliste der städtischen Wohnheime](#) beantworten.

Besonderheiten bei Jugendlichen

Besondere Regelungen sind nicht existent. Es wird lediglich der Information halber und hinsichtlich der Integration jugendlicher oder junger erwachsener Drittstaatsangehöriger auf das mögliche Erwirken eines Aufenthaltstitels nach § 25a AufenthG hingewiesen:

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

(1) Einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

- 1. er sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsge-stattung im Bundesgebiet aufhält,*
- 2. er sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland ei-nen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und*
- 3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Voll-endung des 21. Lebensjahres gestellt wird, (...)*

Informationsmaterial:

Die Broschüre „Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und Förderung Flüchtlinge für Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und Jobcenter“ kann im Internet abgerufen werden, und zwar [hier](#).